

BERICHT

über die erneute Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und die parallele erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

zum

Bebauungsplan "Am Herrenwald"
der Gemeinde Ebelsbach

BBP "Am Herrenwald", Gemeinde Ebelsbach

Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.05. bis einschließlich 02.06.2020
hier: Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>1. Einwendung (ohne Datum, Eingang 02.06.2020)</p> <p>Der Bebauungsplan ist nur eine Teilfläche, die zur Bebauung auf lange Sicht vorgesehen ist. Meiner Meinung nach sucht sich die Gemeinde hier, die am einfachsten zu erschließenden Flächen aus. Schmutz- und Oberflächenwasser werden auf bestehende Kanäle und Gräben geleitet.</p> <p>Meiner Meinung nach besteht kein Gesamtkonzept hinsichtlich der Verkehrsführung. Ebenfalls fehlt ein Gesamtkonzept für die Entwässerung sowohl für Schmutz- und Oberflächenwasser.</p> <p>Die Ableitung des Oberflächenwassers östlich in den Kirschtalgraben birgt für die Unterlieger die Gefahr einer Überflutung. Diese Situation stellte sich schon während eines Starkregens vor einigen Jahren dar. Die Verrohrung des Kirschtalgrabens an unserem Anwesen ist schon damals an ihre Leistungsgrenze gestoßen. Bei Nachfragen im Planungsbüro konnte mir niemand genaue Auskunft über die Berechnung der Millimeterniederschläge pro Quadratmeter geben.</p> <p>Meiner Meinung nach muss die Gemeinde eine Planung vorantreiben, die eine Verkehrs- und Wasserführung Richtung Westen beinhaltet.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Einwendung zur Kenntnis und stellt fest, dass sie sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile der Planung bezieht, zu denen gemäß Beschluss vom 22.04.2020 nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben werden konnten.</p> <p>Nichtsdestotrotz darf folgendes angemerkt werden: Die Gemeinde plant einen Teil der Fläche auf, die im vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Das Entwässerungskonzept ist schlüssig und umfassend und in der Begründung mit zusätzlichem Verweis auf die Voruntersuchung beschrieben. Auf die vorgesehenen Rückhalteflächen zur Pufferung des Abflusses wird verwiesen. Damit tritt keine Verschlechterung der bestehenden Situation ein. Nachfragen im Planungsbüro sind dort nicht bekannt.</p> <p>Die Planung sieht eine Verkehrsführung und Entwässerung auch nach Westen vor. Eine generelle Wasserführung nach Westen widerspricht der gegebenen Geländesituation.</p> <p>Abschließend darf festgestellt werden, dass seitens der Fachbehörden keine Einwände bestehen. Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p>
<p>2. Einwendung (01.06.2020)</p> <p>Da die Möglichkeit einer Stellungnahme aus unserer Sicht zum geplanten Baugebiet "Am Herrenwald" gegeben wird und den Inhalt vom Bürgerbegehren wir durch unsere Unterschrift bestätigten, möchten wir hiermit schriftlich auf die schon jetzt bestehende Problematik was die Verkehrslage und die Folgen bei Unwetter mit dem Abwasser usw. zum Ausdruck bringen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Einwendung zur Kenntnis und stellt fest, dass sie sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile der Planung bezieht, zu denen gemäß Beschluss vom 22.04.2020 nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben werden konnten.</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>Wir sind am Limit angelangt, was als "Alteingesessene" auch die Rücksichtnahme betrifft und unterstützen die Forderungen nach Entlastung durch machbare Alternativen.</p> <p>Ob nun dieses Schriftstück die nötige Beachtung findet oder nicht, ist es unser Beweisstück im "Ernstfall" für unsere vorgebrachten Nöte.</p> <p>So bitten wir um Kenntnisnahme, um Bemühen sinnvoller/zweckmäßiger Alternativen, damit es nicht zu einer modernen Volksvertreibung im alten Ortskern kommt.</p>	<p>Nichtsdestotrotz darf folgendes angemerkt werden: Zur Verkehrslage war bereits auf der Sitzung vom 22.04.2020 mitgeteilt worden, dass es durch die zu erwartende Verkehrserhöhung zu keiner unzumutbaren Belastung kommt. Das bestehende Verkehrssystem kann auch den Verkehr aus dem neuen Baugebiet ausreichend bewältigen. Zur Entwässerung ist festzuhalten, dass mit den vorgesehenen Rückhalteflächen zur Pufferung des Abflusses keine Verschlechterung der bestehenden Situation eintritt.</p> <p>Abschließend darf festgestellt werden, dass seitens der Fachbehörden keine Einwände bestehen. Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen. Dagegen stimmten die Gemeinderäte Wasser, Makowski, Piacquadio, Schöpplein und Engel.</p>

BBP "Am Herrenwald", Gemeinde Ebelsbach

Erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.05. bis einschließlich 02.06.2020 mit Schreiben vom 14.05.2020
hier: Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>1. Landratsamt Haßberge (03.06.2020)</p> <p>Mit Schreiben vom 14.05.2020 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:</p> <p><u>1. Baurecht</u></p> <p>Es wird empfohlen, das Planzeichen für die Zufahrt Garage/Carport auch im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches einheitlich darzustellen.</p> <p><u>2. Immissionsschutz</u></p> <p>Auf die fachtechnische Stellungnahme vom 09.03.2020 wird hingewiesen.</p> <p>Zur immissionsschutztechnischen Beurteilung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Herrenwald“ der Gemeinde Ebelsbach, Teil A und B in der Fassung vom 22.04.2020 vor. Ebenso die Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Herrenwald“ im Entwurf vom 22.04.2020.</p> <p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Festsetzungen zur Anordnung der ruhebedürftigen Räume im südlichen Plangebiet wurden in die vorliegende Entwurfsfassung vom 22.04.2020 unter Ziffer 12 aufgenommen.</p> <p>Der Zusatz zur Aufstellung von Luftwärmepumpen im Plangebiet wurde durch die allgemeine Vorgabe von Teilbeurteilungspegeln für alle emissionsrelevanten haustechnischen Anlagen angefügt und ist aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:</p> <p><u>Zu 1. Baurecht:</u></p> <p>Das Planzeichen für die Zufahrt Garage/Carport wird an den entsprechenden Stellen redaktionell korrigiert und damit einheitlich dargestellt Abstimmungsergebnis: 11 : 4 Stimmen.</p> <p><u>Zu 2. Immissionsschutz</u></p> <p>Die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p> <p>↓</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Herrenwald“ in der Fassung vom 22.04.2020 keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Raithel (09521/27-244) zur Verfügung.</p> <p><u>3. Naturschutz</u></p> <p>Zum Planungsstand vom 22.01.2020 wurde am 09.03.2020 eine Stellungnahme abgegeben, auf die Bezug genommen wird.</p> <p>Wie darin gefordert, werden Bereiche der nach Art. 16 (1) Nr.1 BayNatSchG geschützten Gehölze, die durch das Vorhaben überplant werden, an anderer Stelle ersetzt und die Ersatzpflanzungen als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen festgelegt.</p> <p>Mit der Planung mit Stand vom 22.04.2020 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Schulze-Bierbach (09521/27-174) zur Verfügung.</p> <p><u>4. Wasserrecht</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p><u>5. Kreisbaumeister</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	<p><u>Zu 3. Naturschutz</u></p> <p>Die Mitteilung, dass mit der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis besteht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p> <p><u>Zu 4. Wasserrecht</u></p> <p>Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu 5. Kreisbaumeister</u></p> <p>Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p>
<p>2. Regierung von Unterfranken (15.05.2020)</p> <p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplannentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass zu den Aspekten <i>Siedlungsentwicklung, Naturschutz und Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Haßfurt</i> keine Bedenken mehr erhoben werden.</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):</p> <p>Die Gemeinde Ebelsbach plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Am Herrenwald" die Ausweisung eines Wohngebietes mit rd. 45 Parzellen für Einzelhäuser mit maximal je 2 Vollgeschossen und maximal je 2 Wohneinheiten. Hierzu haben wir mit Schreiben vom 11.03.2020 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen. Der Plan und die Begründung wurden inzwischen überarbeitet.</p> <p><u>1. Siedlungsentwicklung</u></p> <p>In unserer letzten Stellungnahme haben wir insbesondere kritisiert, dass kein hinreichender Bedarf nachgewiesen wurde, der in Abwägung mit anderen Belangen, die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt und dass die Bemühungen, Innenentwicklungspotentiale vorrangig zu nutzen, unzureichend erkenntlich waren. Insofern bestanden erhebliche Bedenken gegen die Planung in dem projizierten Umfang. In der Begründung wurde der Abschnitt „1.1 Veranlassung zur Planung“ deutlich um die o.g. Aspekte ergänzt und die Notwendigkeit der Ausweisung hinsichtlich Bedarf und Flächeninanspruchnahme hinreichend dargelegt. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung werden keine Bedenken mehr erhoben.</p> <p><u>2. Naturschutz</u></p> <p>Aufgrund der Randlage im Landschaftsschutzgebiet und der großflächigen Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wurden Bedenken erhoben. In der Begründung unter „1.2 Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten“ wird dargelegt, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände erhoben wurden. Unsere Bedenken werden daher zurückgestellt.</p> <p><u>3. Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatz Haßfurt:</u></p> <p>Aufgrund unseres Hinweises auf eine mögliche Betroffenheit des Bauschutzbereichs des Verkehrslandeplatzes Haßfurt – Schweinfurt wurde gem. dem Beschlussvorschlag vom 02.04.2020 zu unserer Stellungnahme das Luftamt Nordbayern vom</p>	

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>Planungsträger am 17.03. nachträglich per E-Mail um Stellungnahme gebeten. Am 01.04.2020 ging folgende Antwort ein: „Die Planung des max. 2-geschossigen Wohngebiets lässt keine Hinderniswirkung für den Flugplatz Haßfurt-Schweinfurt befürchten. Wir äußern keine Bedenken.“ Seitens der höheren Landesplanungsbehörde werden daher auch diesbezüglich keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>4. Hinweise:</u></p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	<p>Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p>
<p>3. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (26.05.2020)</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 04.03.2020 zum Bebauungsplan „Am Herrenwald“ der Gemeinde Ebelsbach wurde durch die Abwägung ausreichend berücksichtigt. Mit den Änderungen besteht Einverständnis.</p>	<p>Die Mitteilung, dass die Stellungnahme vom 04.03.2020 durch die Abwägung ausreichend berücksichtigt wurde und mit den Änderungen Einverständnis besteht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p>
<p>4. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt (18.05.2020)</p> <p>Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Schweinfurt hat als beteiligter Träger öffentlicher Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Bedenken oder Einwände gegen den Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren ist seitens des ADBV Schweinfurt nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung, dass das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung keine Bedenken oder Einwände vorzubringen hat und eine weitere Beteiligung nicht mehr erforderlich ist, zur Kenntnis und beschließt daher, auf eine weitere Beteiligung des ADBV am vorliegenden Verfahren zu verzichten.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 3 Stimmen.</p>
<p>5. Staatliches Bauamt Schweinfurt (25.05.2020)</p> <p>Seitens des Staatlichen Bauamtes bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes keine Einwände, da bauamtliche Belange nicht berührt werden. Die Stellungnahme vom 05.03.2020, Az. S12a – 4622 gilt somit weiterhin.</p>	<p>Die Mitteilung, dass nach wie vor keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>6. Deutsche Telekom Technik GmbH (18.05.2020)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zu der o. a. Planung haben wir bereits mit E-Mail vom 02.03.2020 fristgerecht Stellung genommen.</p> <p>Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p><i>(Stellungnahme vom 02.03.2020:</i></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</i></p> <p><i>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</i></p> <p><i>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Baugebietes stattfinden werden.</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.)</i></p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung, dass die in der Stellungnahme vom 02.03.2020 vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß der Abwägung vom 22.04.2020 ausreichend berücksichtigt sind, zur Kenntnis.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p> <p><i>(Abwägung vom 22.04.2020:</i></p> <p><i>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:</i></p> <p><i>Sonstige eigene Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter sind nicht bekannt.</i></p> <p><i>Die Verwaltung wird beauftragt, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.)</i></p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>7. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (19.05.2020)</p> <p>wie bereits in der Stellungnahme vom 17.02.2020 ausführlich erläutert wurde, bestehen gegen den o. a. Bebauungsplan-Entwurf folgende Bedenken:</p> <p>Die Gemeinde Ebelsbach ist Mitglied der kommunalen Allianz „Lebensregion +“. Wichtiges Ziel der Allianz ist die Innenentwicklung und Revitalisierung der Altortbereiche. Dadurch sollen die Ortskerne in ihrer Funktion gestärkt und einem Flächenverbrauch infolge einer Siedlungsentwicklung entgegengewirkt werden.</p> <p>Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sollten die Potenziale der Innenentwicklung ausgeschöpft werden, um die Wohnqualität des Altortbereiches zu erhalten und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen effizient zu nutzen. Die beabsichtigte Ausweisung des neuen Baugebietes führt zu einer Verstärkung des Leerstandrisikos in der Gemeinde Ebelsbach und erschwert die Bemühungen der Allianzgemeinden zur Innenentwicklung ihrer Altortbereiche.</p> <p>Die Fördermaßnahmen der Dorferneuerung bzw. der Städtebauförderung unterstützen daher gerade diese Bemühungen zur Innenentwicklung insbesondere auch durch die Förderinitiative „Innen statt Außen“ (vorrangige Nutzung von innerörtlichen Brachflächen, Verzicht auf Neuausweisung von Bauflächen, Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan). Der Innenentwicklung sollte stets der Vorrang vor einer Außenentwicklung eingeräumt werden.</p> <p>Das ALE Unterfranken erhebt aus vorgenannten Gründen weiterhin Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Herrenwald“ mit der Ausweisung von 45 neuen Bauplätzen. Die Gemeinde Ebelsbach wird deshalb gebeten, die Notwendigkeit zur Neuausweisung des Baugebietes „Am Herrenwald“ nochmals zu überprüfen.</p> <p>Auf die Stellungnahme des ALE Unterfranken vom 17.02.2020 wird verwiesen.</p> <p>Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach und das Landratsamt Haßberge erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme</p> <p><i>(Stellungnahme vom 17.02.2020:</i></p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass sie inhaltlich der Stellungnahme vom 17.02.2020 entspricht. Diese Stellungnahme ist am 22.04.2020 im Gemeinderat umfangreich behandelt worden, die Abwägung ist dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken auch übermittelt worden. An dieser Abwägung wird nach wie vor festgehalten.</p> <p>Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass die sinngemäße gleiche Abwägung sowohl von der Höheren Landesplanung (Regierung von Unterfranken) als auch vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön akzeptiert wurde.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p> <p><i>(Abwägung vom 22.04.2020:</i></p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Insofern werden flurbereinigungsrechtliche Belange durch die Ausweisung des o. g. Baugebiets nicht berührt.</p> <p>Die Gemeinde Ebelsbach ist Mitglied der interkommunalen Allianz „Lebensregion+“. Im erarbeiteten Konzept für die interkommunale Zusammenarbeit ist die Innenentwicklung, Revitalisierung und Stärkung der Ortskerne erklärtes Ziel. Dadurch sollen die Ortskerne in ihrer Funktion gestärkt und einem Flächenverbrauch infolge einer Ausweisung von Baugebieten am Ortsrand entgegengewirkt werden. Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sollten die Potentiale der Innenentwicklung ausgeschöpft werden, um die Wohnqualität zu erhalten und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen effizient zu nutzen. Der Innenentwicklung sollte der Vorrang vor einer Außenentwicklung eingeräumt werden.</p> <p>Auch nach dem Baugesetzbuch (BauGB) soll die Siedlungsentwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Gemeindeentwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Nach der aktuellen Vorausberechnung des Bayerischen Landesamts für Statistik wird für die Gemeinde Ebelsbach bis zum Jahr 2031 kein Wachstum bzw. ein Bevölkerungsrückgang gegenüber 2017 von rd. 3,5 % prognostiziert.</p> <p>Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2003, AZ: II B 6/5 - 8126 - 003/00 ist für die Ausweisung von Baugebieten der Flächenbedarf konkret und nachvollziehbar zu belegen. Dem Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan „Am Herrenwald“ ist eine konkrete Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung eines Baugebietes nicht zu entnehmen, vielmehr wird die Notwendigkeit von Bauplätzen pauschal mit einer steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen im gesamten Gemeindegebiet begründet.</p> <p>Das ALE Unterfranken erhebt aus vorgenannten Gründen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Herrenwald“ mit der Ausweisung von 45 neuen Bauplätzen, solange deren Notwendigkeit nicht konkret und nachvollziehbar dargestellt ist.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme und die Mitteilung, dass flurbereinigungsrechtliche Belange nicht berührt werden, zur Kenntnis und beschließt im Weiteren wie folgt:</p> <p>Die interkommunale Allianz „Lebensregion+“ ist ein Zusammenschluss von 10 Gemeinden zur Förderung von Wirtschaft und Familien (zitiert nach Internetauftritt). Das Ziel ist, vor Ort bestehende Betriebe zu erhalten, zu fördern und neue Betriebe anzusiedeln. Dazu gehört auch, den vor Ort arbeitenden Menschen die Möglichkeit zum Wohnen und zur Familiengründung am Ort der Berufstätigkeit zu geben. Zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auszuführen, dass die Gemeinde Ebelsbach ein entsprechendes Baulücken- und Leerstandskataster führt und entsprechende Abfragen durchführt. Der Erfolg, hierdurch leere Baugrundstücke oder Leerstände einer Bebauung bzw. Nutzung zuzuführen, ist jedoch mehr als gering. Die 51 Baulücken im Hauptort Ebelsbach befinden sich in Privateigentum von nicht Verkaufso- oder nicht Bauwilligen, so dass die Gemeinde nicht darüber verfügen kann. Für 8 weitere Baulücken besteht Bauzwang, so dass in den nächsten Jahren mit einer Bebauung zu rechnen ist.</p> <p>Die Gemeinde Ebelsbach strebt daher an, die neuen Baugrundstücke zu erwerben, um eine Bevorratung für die eigenen Nachkommen zu verhindern und durch Festlegung eines Bauzwangs (innerhalb von 5 Jahren) ein längeres Brachliegen der Grundstücke zu vermeiden.</p> <p>Aktuell (März 2020) liegen der Gemeinde 33 Anfragen nach Wohnbauland vor. Diese verteilen sich etwa zur Hälfte auf Ortsansässige, zur Hälfte auf Auswärtige. Dies spiegelt zum einen den Wunsch von jungen Ortsansässigen nach Wohnen in der Heimat wider. Zum anderen zeigt es die Bedeutung von Ebelsbach als Wohnstandort in verkehrsgünstiger Lage – durch den Autobahnanschluss und den Bahnhofpunkt - , z. B. für berufstätige Paare, die sich für Ebelsbach als Wohnstandort entscheiden, weil sich dann die Fahrtstrecke des einen in Richtung Schweinfurt und Würzburg und des anderen in Richtung Erlangen und Nürnberg pendelnden Partners jeweils halbiert. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass gemäß Statistik kommunal 2019 für die Gemeinde Ebelsbach (hrsg. vom Bayer. Landesamt für Statistik) von 2011 bis 2018 gerade die Altersgruppe der 25 bis 40-jährigen ein deutliches Wachstum verzeichnet, also die Altersgruppe, in der vorrangig Familiengründung und Hausbau erfolgen. Diesen Anfragen stehen derzeit nur drei Bauplätze im Ortsteil Rudendorf sowie ein Bauplatz im Ortsteil Gleisenau als Eigentum der Gemeinde gegenüber. Zwar hat die Gemeinde jüngst auch das Areal des abgebrannten Schlosses in Ebelsbach erworben. Doch für ein entsprechendes Nutzungskonzept für z. B. Wohnen und Arbeiten in dieser zentraler Lage und Größenordnung sind umfangreiche Überlegungen und</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p><i>Die Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach und die Regierung von Unterfranken erhalten je eine Kopie dieser Stellungnahme.)</i></p>	<p><i>Konzeptentwicklungen zu tätigen, die erst langfristig greifen können. Hier wird das Thema „Wohnen im Alter“ sicherlich eine Rolle spielen, genauso wie die Gemeinde für die Zukunft davon ausgehen kann, dass aufgrund der demographischen Entwicklung künftig mit vermehrtem Leerstand zu rechnen ist, mit dem dann auch eine höhere Verkaufsbereitschaft einhergehen wird. Insofern wird ein Baulücken- und Leerstandmanagement dann leichter fallen; die Gemeinde wird in ihren Anstrengungen zur Reaktivierung dieser Flächen/Gebäude nicht nachlassen.</i></p> <p><i>Solange diese Entwicklung aber noch nicht eingetreten ist, muss die Gemeinde auf die im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen zurückgreifen. Sie leistet mit dem Angebot von Wohnbauland für junge Familien auch einen Beitrag zur Förderung der demographischen Entwicklung und verhindert ein Abwandern bauwilliger Ortsansässiger.</i></p> <p><i>Die Begründung wird entsprechend diesen Ausführungen ergänzt.)</i></p>
<p>8. Bayerischer Bauernverband Würzburg (02.06.2020)</p> <p>Der Bebauungsplan ist nur eine Teilfläche, die zur Bebauung auf lange Sicht vorgesehen ist. Unserer Meinung nach sucht sich die Gemeinde hier die am einfachsten zu erschließenden Flächen aus. Schmutz- und Oberflächenwasser werden in bestehende Kanäle und Gräben geleitet.</p> <p>Unserer Meinung nach fehlt ein Gesamtkonzept hinsichtlich der Verkehrsführung. Hinzu kommen noch Flächen westlich und nördlich dieses Bebauungsplans. Auch hier sehen wir die Lage der Entwässerung sowohl für Schmutzwasser als auch Oberflächenwasser besonders kritisch.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Mitgliedsbetriebe in Gleisenau bekommen als Unterlieger Probleme mit dem überlasteten Kanalsystem. Die Ableitung des Oberflächenwassers östlich in den Kirschentalgraben birgt für die Unterlieger die Gefahr einer Überflutung der Hofstellen. Diese Situation stellte sich schon während eines Starkregens vor einigen Jahren dar. Die Verrohrung des Kirschentalgrabens an unserem (sic) Anwesen ist schon damals an ihre Leistungsgrenze gestoßen.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte die Gemeinde eine Planung vorantreiben, die eine Verkehrs- und Wasserführung Richtung Westen beinhaltet.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Einwendung zur Kenntnis und stellt zunächst fest, dass vom Bauernverband in der vorausgegangenen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme eingegangen ist. Des Weiteren stellt der Gemeinderat fest, dass die Stellungnahme sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile der Planung bezieht, zu denen gemäß Beschluss vom 22.04.2020 nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben werden konnten.</p> <p>Nichtsdestotrotz darf folgendes angemerkt werden: Die Gemeinde plant einen Teil der Fläche auf, die im vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Das Entwässerungskonzept ist schlüssig und umfassend und in der Begründung mit zusätzlichem Verweis auf die Voruntersuchung beschrieben. Auf die vorgesehenen Rückhalteflächen zur Pufferung des Abflusses wird verwiesen. Damit tritt keine Verschlechterung der bestehenden Situation ein.</p> <p>Die Planung sieht eine Verkehrsführung und Entwässerung auch nach Westen vor. Eine generelle Wasserführung nach Westen widerspricht der gegebenen Geländesituation. Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p>
<p>9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (14.05.2020)</p>	

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Am Herrenwald“ der Gemeinde Ebelsbach.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.02.2020.</p> <p><i>(Stellungnahme vom 12.02.2020:</i></p> <p><i>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Herrenwald“ der Gemeinde Ebelsbach.</i></p> <p><i>Die Grundstücke Fl. Nr. 124/10, 124/9, 124/8, 124/7, 124/1 und 120 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust zu informieren.</i></p> <p><i>Es ist darauf zu achten, dass durch die Überplanung der Fl. Nr. 439 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen bei der Anfahrt und Bewirtschaftung der Flächen nördlich des Baugebietes entstehen. Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängern oder Anbaugeräten sowie Erntemaschinen sollten weiterhin problemlos passieren können.</i></p> <p><i>Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z. B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten oder wohnen. Zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern sieht der Gesetzgeber Mindestabstände vor, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten sind. Bei Flächenkulturen beträgt dieser Abstand 2 Meter. Gemäß Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sind die genannten Mindestabstände von den Anwendern bei Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Fläche nutzen, einzuhalten. Diese Mindestabstände sind auch dann zu beachten, wenn sich zum Zeitpunkt der Anwendung dort keine Personen aufhalten.</i></p> <p><i>Dies sollte bei der Planung und Gestaltung der Zugangsmöglichkeiten zum Aussichtspunkt und den öffentlichen Grünflächen berücksichtigt werden. Entsprechende</i></p>	<p>Die Mitteilung, dass keine Einwände gegen die Änderung erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 12.02.2020 wurde am 22.04.2020 behandelt. Auf die Abwägung wird verwiesen.</p> <p><i>(Abwägung vom 22.04.2020:</i></p> <p><i>Die Mitteilung dass grundsätzlich keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Grundstückseigentümer sind über die Planung informiert.</i></p> <p><i>Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird sich nicht verschlechtern, eher noch verbessern.</i></p> <p><i>Die Informationen zum einzuhaltenden Abstand bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird zur Kenntnis genommen und informativ in die Begründung aufgenommen.</i></p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p><i>Anpflanzungen in ausreichender Breite am nördlichen Rand der öffentlichen Grünflächen könnten die notwendigen Abstände innerhalb des Bebauungsplanes verwirklichen und den geforderten Abständen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung tragen.</i></p> <p><i>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Baufenster des dem Wald am nächsten gelegenen Bauplatzes im Westen nur etwas mehr als eine maximale „Baumlänge“ vom Wald entfernt ist. Bei Unterschreitung dieses Abstandes kann es zu Gefahren durch Baumschlag auf dem entsprechenden Grundstück kommen.)</i></p>	<p><i>Der Gemeinderat stellt fest, dass die neue Grünzone künftig noch mehr Puffer bedeutet als derzeit gegeben ist.</i></p> <p><i>Der Abstand zum Wald beträgt ca. 40 m. Die Endwuchshöhe der dort wachsenden Waldkiefern liegt bei etwa 35 m. Der Gemeinderat stellt fest, dass die 110-kV-Freileitung wesentlich näher am Waldrand liegt und die Leiterseile hier das eigentliche Problem innerhalb der Baumfallzone darstellen.)</i></p>
<p>11. Regionaler Planungsverband Main-Rhön (18.05.2020)</p> <p>Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):</p> <p>Die Gemeinde Ebelsbach plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Am Herrenwald" die Ausweisung eines Wohngebietes mit rund 45 Parzellen für Einzelhäuser mit maximal je 2 Vollgeschossen und maximal je 2 Wohneinheiten. Hierzu haben wir mit Schreiben vom 11.03.2020 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen. Der Plan und die Begründung wurden inzwischen überarbeitet.</p> <p><u>1. Siedlungsentwicklung</u></p> <p>In unserer letzten Stellungnahme haben wir insbesondere kritisiert, dass kein hinreichender Bedarf nachgewiesen wurde, der in Abwägung mit anderen Belangen die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt und dass die Bemühungen, Innenentwicklungspotentiale vorrangig zu nutzen, unzureichend erkenntlich waren. Insofern bestanden erhebliche Bedenken gegen die Planung in dem projizierten Umfang. In der Begründung wurde der Abschnitt „1.1 Veranlassung zur Planung“ deutlich um die o. g. Aspekte ergänzt und die Notwendigkeit der Ausweisung hinsichtlich Bedarf</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass keine Bedenken oder Einwände erhoben werden.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>und Flächeninanspruchnahme hinreichend dargelegt. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung werden keine Bedenken mehr erhoben.</p> <p><u>2. Naturschutz</u> Aufgrund der Randlage im Landschaftsschutzgebiet und der großflächigen Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wurden Bedenken erhoben. In der Begründung unter „1.2 Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten“ wird dargelegt, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände erhoben wurden. Unsere Bedenken werden daher zurückgestellt.</p> <p><u>3. Hinweise:</u> Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	
<p>12. PLEdoc GmbH Essen (15.05.2020)</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Mitteilung, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 4 Stimmen.</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>13. Bayernwerk Netz GmbH Bamberg (19.05.2020)</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 26.02.2020.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p><i>(Stellungnahme vom 26.02.2020:</i></p> <p><i>Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.</i></p> <p><i>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass in der Nähe des Geltungsbereiches Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:1.250 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren:</i></p> <p><i>20-kV-Kabel (mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse)</i> <i>Gasleitungen (mit Schutzstreifen je 0,5 m beiderseits der Trassenachse)</i></p> <p><i>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</i></p> <p><i>Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine</i></p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bezüglich der Stellungnahme vom 26.02.2020 auf seine Abwägung vom 22.04.2020.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 5 Stimmen.</p> <p><i>(Abwägung vom 22.04.2020:</i></p> <p><i>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:</i></p> <p><i>Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH werden nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Die Angaben zur Freileitung werden entsprechend überarbeitet; die Lagepläne zu Gas und Strom werden als Anlagen in die Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>Die im weiteren gemachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in den Textteil aufgenommen.</i></p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p><i>Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</i></p> <p><i>Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</i></p> <p><i>Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.</i> <i>- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.</i> <p><i>Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.</i></p> <p><i>Um eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte elektrische Erschließung im Zuge der Energiewende (wie Ausbau von Erneuerbaren Energien, E-Mobilität, Speicherlösungen) zu gewährleisten, ist es erforderlich weitere Trafostationsstandorte vorausschauend zu berücksichtigen. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 6,5 x 5,0 m für den Bau und Betrieb zukünftig notwendiger Transformatorstationen in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort muss öffentlich zugänglich sein und sollte, im rot umkreisten Bereich der beigefügten Skizze, eingeplant werden.</i></p> <p><i>Die Erschließung mit Erdgas erfolgt unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Kundenakzeptanz.</i></p>	<p><i>Ein Trafostandort wird im Zuge der Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH im Bereich des öffentlichen Grüns vorgesehen. Dieser Hinweis wird in die Begründung und den Textteil aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Bayernwerk Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.)</i></p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p><i>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 095 1/3 0932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.</i></p> <p><i>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.</i></p> <p><i>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</i></p> <p><i>Beachten Sie bitte die Hinweise im “Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen”, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</i></p> <p><i>Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 095 1/3 0932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.</i></p> <p><u><i>110-kV-Freileitung Eltmann - Ebern, Ltg. Nr. E10003, Mast Nr. 12 – 14</i></u></p> <p><i>Die Baubeschränkungszone dieser Freileitung beträgt im Mastbereich 12 - 13 = 18 m und im Mastbereich 13 - 14 = 25 m beiderseits der Leitungssachse. Wir bitten dies in Ihren Plänen zu ändern.</i></p>	

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p><i>Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.</i></p> <p><i>Bei Einhaltung unserer Auflagen und Hinweise können wir dem Bebauungsplan "Am Herrenwald" zustimmen.</i></p> <p><i>Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasseter Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegen.</i></p> <p><i>Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.</i></p> <p><i>Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und uns zur Stellungnahme vorzulegen.</i></p> <p><i>Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)).</i></p> <p><i>In den endgültigen Bauplänen ist uns die ± 0,00 Ebene der Bodenplatte über NN anzugeben.</i></p> <p><i>Die Bauhöhen in Mastnähe Mast 12 sind gesondert mit uns abzustimmen.</i></p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u></p> <p><i>Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich zuständigen Fachstelle.</i></p> <p><u>Niveauperänderungen</u></p>	

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p><i>Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-DNLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen. Dies gilt nur wenn die Niveauveränderungen nicht Teil der Baugenehmigung sind.</i></p> <p><u>Dachdeckung</u></p> <p><i>Die Dachhaut des Gebäudes muss in harter, feuerhemmender Bedachung nach EN 13501-1, ausgeführt werden.</i></p> <p><u>Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten und Laternen</u></p> <p><i>Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit uns abgestimmt werden.</i></p> <p><u>Bepflanzung</u></p> <p><i>Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen.</i></p> <p><i>Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.</i></p> <p><u>Zäune</u></p> <p><i>Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.</i></p> <p><u>Unfallverhütung</u></p> <p><i>Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende</i></p>	

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p><i>Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</i></p> <p><u>Baumaschineneinsatz</u></p> <p><i>Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen, vor allem wenn der Drehkreis des Kranes die Baubeschränkungszone berührt oder in diese hineinragt.</i></p> <p><u>Schattenwurf</u></p> <p><i>Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile sind vom Betreiber möglicher Photovoltaik- Anlagen zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.</i></p> <p><u>Eisabwurf</u></p> <p><i>Vorsorglich weisen wir auch daraufhin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.</i></p> <p><i>Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:</i></p> <p><i>Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4337, bag-fub-hs@bayernwerk.de</i></p> <p><i>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.)</i></p>	
<p>16. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern (15.05.2020)</p>	

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>Unsere Stellungnahme per E-Mail vom 01.04.2020 (keine Bedenken) bleibt bestehen.</p> <p><i>(Stellungnahme vom 01.04.2020:</i></p> <p><i>Die Planung des max. 2-geschossigen Wohngebiets lässt keine Hinderniswirkung für den Flugplatz Haßfurt-Schweinfurt befürchten. Wir äußern <u>keine Bedenken</u>.)</i></p>	<p>Die Mitteilung, dass weiterhin keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 4 Stimmen.</p>
<p>17. Stadt Baunach (14.05.2020)</p> <p>Wir danken Ihnen für die Zusendung der Änderungsunterlagen und die Bitte um Stellungnahme. Wie der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21. April 2020 beschlossen hatte, ist die Stadt Baunach mit der Planung einverstanden und verzichtet auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren. Aus diesem Grund werden von Seiten der Stadt Baunach keine Einwände erhoben.</p> <p><i>(Beschluss vom 21.04.2020:</i></p> <p><i>Der Stadtrat der Stadt Baunach stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Herrenwald“ durch die Gemeinde Ebelsbach zu. Einwände zur vorgelegten Planung werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.)</i></p>	<p>Die Mitteilung, dass keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 4 Stimmen.</p> <p><i>(Hinweis: Der Beschluss des Stadtrats von Baunach vom 21.04.2020 lag für die Sitzung des Ebelsbacher Gemeinderats vom 22.04. noch nicht vor.)</i></p>
<p>22. Stadt Zeil am Main (15.05.2020)</p> <p>Seitens der Stadt Zeil a. Main werden gegen die Planungen der Gemeinde Ebelsbach keine Einwendungen vorgebracht. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p>	<p>Die Mitteilung, dass keine Einwendungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 : 5 Stimmen.</p>

Die Übereinstimmung des Auszugs mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Gemeinde Ebelsbach, 10.01.2021

Stretz

(Siegel)

